

Anfrage NEOS - eingelangt: 11.5.2020 - Zahl: 29.01.051

Anfrage des LAbg. Johannes Gasser, MSc Bakk. BA, NEOS

Frau Landesstatthalterin Dr. Barbara Schöbi-Fink

Landhaus

6900 Bregenz

Bregenz, am 11.05.2020

Anfrage gem. § 54 der GO des Vorarlberger Landtages: Änderungen der Kinderbetreuungsbeihilfe - Schauen Vorarlbergs Familien durch die Finger?

Sehr geehrte Frau Landesstatthalterin,

Für einige Mütter war dieses Muttertagswochenende mit unerfreulichen Nachrichten verbunden. In den letzten Tagen haben mehrere Familien unklare Auskünfte über die Zukunft der Kinderbetreuungsbeihilfe des Arbeitsmarktservice (AMS) erhalten. Viele Familien sind damit, neben der großen Ungewissheit aufgrund der Corona-Krise, auch noch mit großen finanziellen Fragen zu ihrem beruflichen Weitergang konfrontiert.

Das AMS hat mit der Kinderbetreuungsbeihilfe einen wichtigen Beitrag für den Wiedereinstieg von Müttern in den Arbeitsprozess geleistet, indem Familien finanziell im Umfang von bis zu 300 Euro monatlich, für Kosten der Kinderbetreuung, unterstützt wurden¹. Beantragt werden konnte diese Beihilfe für jeweils 26 Wochen, mit max. Förderdauer von 156 Wochen, das heißt drei Jahren. Wie wichtig diese Beihilfe für Vorarlbergs Familien in den letzten Jahren geworden ist, zeigt eine Anfragebeantwortung (866/AB, XXVII. GP) des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend im Nationalrat: zwischen 2014 und 2019 stieg die Zahl der unterstützten Vorarlberger_innen von 214 (davon 209 Frauen) auf 1.139 (davon 1.127 Frauen). Auch die Ausgaben des AMS stiegen von 125.055 Euro (2014) auf 929.916 Euro (2019)².

In Vorarlberg war es bisher so, dass das AMS zum direkten Wiedereinstieg von Eltern in den Arbeitsmarkt nicht nur diese Beihilfe ausbezahlt hat, sondern auch die Folgeanträge über die 26 Wochen Förderfrist hinaus gewährt hat. Offenbar gab es diesen Winter bzw. im Frühjahr Verhandlungen zwischen dem AMS und der Landesregierung, mit dem Ziel, dass sich das AMS darauf konzentrierte den direkten Wiedereinstieg zu fördern. Womit das AMS womöglich schon ab Juni nur noch für die ersten 26 Wochen diese Kinderbetreuungs-Beihilfe ausbezahlen wird. Danach haben das AMS und das Land Vorarlberg verhandelt, sollen die sozial-gestaffelten Elternbeiträge für diese Familien zum Tragen kommen.

¹ <https://www.ams.at/arbeitsuchende/karenz-und-wiedereinstieg/so-unterstuetzen-wir-ihren-wiedereinstieg/kinderbetreuungs-beihilfe-#vorarlberg>

² https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/AB/AB_00855/imfname_791054.pdf

Was bedeutet das aber für die Familien konkret? Die ersten 26 Wochen des Wiedereinstiegs wird es weiterhin die Kinderbetreuungsbeihilfe vom AMS geben, mit Bemessungsgrundlage das Einkommen des ansuchenden Elternteiles. Danach sind die Eltern auf die sozial-gestaffelten Elternbeiträge angewiesen, die als Bemessungsgrundlage nicht das Einkommen des oder der Antragstellenden, sondern das gesamte Haushaltseinkommen, heranziehen. Das führt zu einer direkten finanziellen Benachteiligung für einen großen Teil der Familien im Vergleich zur alten Regelung. Das trifft dabei nicht nur gut verdienende Eltern, sondern auch Familien weit unter dem Durchschnittseinkommen - ein massiver Rückschritt in der Familienpolitik Vorarlbergs.

Mit dieser Umstellung der Förderung verlieren viele Familien den Förderanspruch und haben bereits dadurch finanzielle Einbußen zu verzeichnen. Diese finanziellen Einbußen werden durch finanziell unattraktivere Beschäftigungsmöglichkeiten (wie sie klassischer Weise für Wiedereinsteigerinnen zum Tragen kommen) verstärkt, da ein viel größerer Anteil des zusätzlichen Einkommens eines Elternteiles für Kinderbetreuungskosten aufgewendet werden muss - ein indirekter Mechanismus, der verhindert, dass Mütter eine gute Rückkehr in den Arbeitsmarkt gelingt. In dem Bundesland mit dem größten Gender-Pay-Gap, mit der höchsten Teilzeitquote von Frauen, dem größten Pension-Pay-Gap und einer der größten Armutsgefährdungsquoten wäre eine solche Umstellung, ohne Begleitmaßnahmen von Seiten des Landes inakzeptabel.

Vor diesem Hintergrund stelle ich hiermit gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages folgende

ANFRAGE

1. Wann fanden die Verhandlungen mit dem AMS zur oben beschriebenen Thematik statt?
2. Wie sehen die konkreten Änderungen im oben beschriebenen Zusammenhang nun aus?
3. Ab wann gelten diese neuen Regelungen?
4. Wann hätten die Eltern darüber informiert werden sollen, dass die Kinderbetreuungsbeihilfe nicht mehr über die 26 Wochen hinaus beantragt werden kann?
5. Wie wurden bisher die Kinderbetreuungsbeihilfe und die sozial-gestaffelten Elternbeiträge gegengerechnet?
6. Welche Auswirkungen wird diese Umstellung auf ...
 - a. die sozial-gestaffelten Elternbeiträge haben?
 - b. das Familieneinkommen von Familien haben?
 - c. die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsmöglichkeiten haben?
 - d. das Arbeitsausmaß von Eltern und ihre Partizipation am Arbeitsmarkt haben?
 - e. die finanziellen Aufwendungen des Landes Vorarlbergs bzw. der Vorarlberger Gemeinden haben?

7. Plant das Land Begleitmaßnahmen, um allfällige negative Auswirkungen auszugleichen?
 - a. Wenn ja, welche und in welcher Höhe?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
8. Plant das Land eine Evaluierung der sozial-gestaffelten Elternbeiträge, insbesondere das Abstellen auf das Haushaltseinkommen?
 - a. Wenn ja, wann?
 - b. Wenn nein, warum nicht?

Für die fristgerechte Beantwortung dieser Anfrage bedanken wir uns im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen,

LAbg. Johannes Gasser, MSc Bakk. BA

An den Landtagsabgeordneten
Johannes Gasser, MSc Bakk. BA,
NEOS
im Wege der Landtagsdirektion
6900 Bregenz

Bregenz, am 29. Mai 2020

Betreff: Änderungen der Kinderbetreuungsbeihilfe - Schauen Vorarlbergs Familien
durch die Finger?
Anfrage vom 11.05.2020, Zl. 29.01.051

Sehr geehrter Herr Gasser,

Ihre Anfrage gem. § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages beantworte ich wie folgt:

1. Wann fanden die Verhandlungen mit dem AMS zur oben beschriebenen Thematik statt?

Aufgrund einer Terminanfrage des AMS bei mir fand am 05.03.2020 ein Gespräch statt. Das AMS, vertreten durch Bernhard Bereuter, hat bei diesem Termin mitgeteilt, dass das AMS die Kosten für die Kinderbetreuungsbeihilfe senken möchten und daher plane, die Förderpraxis zu ändern und sie an die bundesweite Förderrichtlinie anzupassen.

Es wurde festgestellt, dass die Modelle des Landes und des AMS zur Unterstützung der Elterntarife in den institutionellen elementarpädagogischen Einrichtungen einen anderen Fokus haben und unabhängig voneinander bestehen. Das Land legt den Fokus auf das Familieneinkommen, das AMS hingegen berücksichtigt lediglich das Einkommen der antragsstellenden Person. Die Situation bei Tageseltern wurde ebenfalls besprochen.

Von Seiten des Landes wurde darauf hingewiesen, dass es zu einer Änderung der Förderpraxis des AMS keine Zustimmungen des Landes geben kann und auch nicht geben wird. Auch hat das Land darauf hingewiesen, dass sich bei einer Änderung der Förderpraxis des AMS die Förderung des Landes für die Betreuung bei Tageseltern erhöhen wird. Genaue Auswirkungen sollten von Seiten des Landes noch geprüft werden.

Am 22.05.2020 hat Herr Bereuter mich per E-Mail informiert, dass das AMS ab 1.5.2020 keine Kinderbetreuungsbeihilfe für Beschäftigte mehr gewähren wird. Daraufhin hat das Land den Gemeindeverband über die geplante Änderung informiert. Die beabsichtigte Änderung der Förderpraxis haben wir – auch wenn wir nicht damit einverstanden sind – zur Kenntnis nehmen müssen, da das Land keinen Einfluss auf die Förderungen des AMS hat. Verhandlungen zwischen Land und AMS zu dieser Änderung der Förderpraxis haben nicht stattgefunden; vielmehr wurden wir vor vollendete Tatsachen gestellt.

2. Wie sehen die konkreten Änderungen im oben beschriebenen Zusammenhang nun aus?

Unseren Informationen zufolge soll die Kinderbetreuungsbeihilfe des AMS zukünftig nur noch für die aktive Arbeitssuche von arbeitslosen Menschen, für die Sicherung der Teilnahme an arbeitsmarktpolitisch sinnvollen Kursen für Arbeitslose im Auftrag des AMS und zur Erleichterung der Aufnahme einer Beschäftigung für einmalig 26 Wochen als Starthilfe gewährt werden.

3. Ab wann gelten diese neuen Regelungen?

Das AMS hat das Land am 30.4.2020 per E-Mail informiert, dass diese Änderungen zum 1.6.2020 umgesetzt werden sollen. Angekündigt war die Umsetzung ursprünglich zum 1.5.2020.

4. Wann hätten die Eltern darüber informiert werden sollen, dass die Kinderbetreuungsbeihilfe nicht mehr über die 26 Wochen hinaus beantragt werden kann?

Die Informations- und Kommunikationsstrategie des AMS ist uns nicht bekannt.

5. Wie wurden bisher die Kinderbetreuungsbeihilfe und die sozial-gestaffelten Elternbeiträge gegengerechnet?

In den institutionellen elementarpädagogischen Einrichtungen können Eltern um eine soziale Staffelung bzw. eine Ermäßigung des Elterntarifs beim Träger anzusuchen, die vom Land gefördert wird. Diese Förderung wird unabhängig von der Kinderbetreuungsbeihilfe des AMS gewährt.

Laut AMS muss bei der Gewährung der Kinderbetreuungsbeihilfe eine mögliche Förderung Dritter vorab in Abzuge gebracht werden.

6. Welche Auswirkungen wird diese Umstellung auf ...

a) die sozial-gestaffelten Elternbeiträge haben?

Auf die soziale Staffelung der Elterntarife des Landes in Kinderbetreuungseinrichtungen, Kindergärten und Spielgruppen wird die Umstellung keine Auswirkung haben.

b) das Familieneinkommen von Familien haben?

Die Frage können wir leider nicht beantworten, da uns der Umfang der Förderungen des AMS nicht bekannt ist.

c) die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsmöglichkeiten haben?

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Kinderbetreuung ist unabhängig von einer Förderung des AMS. Durch die bestehende soziale Staffelung der Elterntarife für Familien mit geringem Einkommen ist gewährleistet, dass sich die Familien die Kinderbetreuung leisten können.

d) das Arbeitsausmaß von Eltern und ihre Partizipation am Arbeitsmarkt haben?

Diese Frage kann nicht beantwortet werden, da dem Land keine detaillierten Informationen zur der Förderung des AMS vorliegen.

e) die finanziellen Aufwendungen des Landes Vorarlbergs bzw. der Vorarlberger Gemeinden haben?

Durch die Änderung der Förderpraxis des AMS erhöht sich die Förderhöhe des Landes und der Gemeinden bei der Betreuung durch Tageseltern. Laut bestehender Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land, dem Gemeindeverband und der Kinderbetreuung Vorarlberg gGmbH ist die Höhe der Förderung des Landes und der Gemeinden abhängig davon, ob die Eltern die Kinderbetreuungsbeihilfe des AMS erhalten oder nicht. Durch die Änderung der Förderpraxis

erhöhen sich die Kosten für die Betreuung durch Tageseltern für das Land und die Gemeinden. Für das Land ergeben sich voraussichtlich jährliche Mehrkosten in Höhe von Euro 134.400,- und für die Gemeinden jährliche Mehrkosten in Höhe von Euro 26.400,-.

7. Plant das Land Begleitmaßnahmen, um allfällige negative Auswirkungen auszugleichen?

a) Wenn ja, welche und in welcher Höhe?

Wie oben erwähnt ändert sich die Förderhöhe des Landes und der Gemeinden bei der Betreuung durch Tageseltern für Familien, die bisher die Kinderbetreuungsbeihilfe des AMS bezogen haben. Die Familien haben dadurch die Möglichkeit, dass sich der Elterntarif an der Höhe ihres Familieneinkommens orientiert.

b) Wenn nein, warum nicht?

8. Plant das Land eine Evaluierung der sozial-gestaffelten Elternbeiträge, insbesondere das Abstellen auf das Haushaltseinkommen?

a) Wenn ja, wann?

Die soziale Staffelung in Kinderbetreuungseinrichtungen wurde im Zeitraum 2014 bis 2019 von der Fachhochschule Dornbirn evaluiert. Dabei wurden mehrfach sowohl Systempartner als auch Mitarbeitende in den Kinderbetreuungseinrichtungen zu „Fokusgruppen“ eingeladen um sich unter anderem über den Nutzen, die Umsetzbarkeit und die Erfahrungen auszutauschen. Auch fand in den Jahren 2017 und 2019 eine anonyme Elternbefragung statt.

Sowohl die mehrheitlichen Angaben der beiden Elternbefragungen, als auch etliche Rückmeldungen aus den Fokusgruppen bescheinigen der sozialen Staffelung eine positive Wirkung in Bezug auf die landesweite Vereinheitlichung und treffsichere Wirkung für einkommensschwache Zielgruppen. Der Umstand, dass das gesamte Familiennettoeinkommen als Grundlage zur Gewährung der sozialen Staffelung herangezogen wird, wurde nicht kritisiert.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Barbara Schöbi-Fink